

TOP 14:

Gesetz zur Änderung von Vorschriften zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften zur Durchsetzung des Verbraucherschutzes

Drucksache: 597/14

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz ist beabsichtigt, das EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz und das Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit sowie vier Rechtsverordnungen an die tatsächliche Aufgabenwahrnehmung durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz anzupassen.

Hintergrund ist die politisch bereits vollzogene Umsetzung des Organisationserlasses der Bundeskanzlerin vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310), mit dem die Zuständigkeit für die Verbraucherpolitik - einschließlich ihrer europäischen und internationalen Bezüge sowie der Grundsatz- und Planungsangelegenheiten - vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft auf das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz übertragen wurde. In Umsetzung des Organisationserlasses haben die beteiligten Bundesministerien in einer Verwaltungsvereinbarung festgelegt, dass die Aufgaben der Organisationseinheit "Wirtschaftlicher Verbraucherschutz", für die das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zuständig war, und die dortigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz übergehen. Dieser Übergang ist im Mai 2014 vollzogen worden. Die tatsächliche Wahrnehmung der Aufgaben durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz steht seither jedoch nicht in Einklang mit den genannten Gesetzen und Rechtsverordnungen, die daher insoweit anzupassen sind.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zurück (vgl. BR-Drucksache 434/14).

Der Bundesrat hat in seiner 927. Sitzung am 7. November 2014 gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben, vgl. BR-Drucksache 434/14 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 18/3448) in seiner 73. Sitzung am 4. Dezember 2014 unverändert angenommen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.